

Im Namen des Volkes

8 RV 229/63

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Juni 1966

Georg S t r a h l e n d o r f f , früherer Justiz-
beamter, Berlin 19, Friedbergstraße 43,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alfred
Babendreyer, Berlin 15,
Meinekestraße 5 -

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch das Landesversorgungs-
amt Berlin, Berlin 31, Sächsische Straße 28,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung in Berlin vom 23. Juni 1966
durch

Senatspräsident S t e n g e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n ,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter A l t h a u s

für Recht erkannt:

Die Klage auf Wiederaufnahme des durch Entscheidung
des Senats vom 17. Juli 1962 abgeschlossenen Ver-
fahrens wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Der Kläger, der von September 1950 bis März 1951 als Angestellter bei der Versorgungsverwaltung Berlin tätig gewesen ist, erhielt auf seinen Antrag vom August 1950 durch die Bescheide vom 18. Juli 1951, 18. Oktober 1951 und 4. März 1953 auf Grund des Berliner Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. wegen "Hirnverletzung mit Hirnkrampfanfällen und vegetativen Regulationsstörungen im Sinne der Entstehung und chronischer Magen- und Zwölffingerdarmentzündung mit Deformierung und Geschwürsbildung im Sinne einer abgegrenzten Verschlimmerung".

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) hatte der Kläger insoweit Erfolg, als weitere Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anerkannt, die Rente erhöht und Pflegezulage zugesprochen worden waren. Während des Verfahrens auf die Berufung des Beklagten erteilte dieser den Anfechtungsbescheid und den Neufeststellungsbescheid, beide vom 31. März 1958. Durch sie hob er die Anerkennung der Hirnverletzung mit Hirnkrampfanfällen und zentralen Gleichgewichtsstörungen sowie die vom SG zuerkannte Schädigungsfolge der Impotenz auf und gewährte Rente nach einer MdE um 30 v.H.. Er führte aus, die Erstanerkennung habe auf falschen Voraussetzungen beruht, weil der Kläger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, falsch angegeben oder verschwiegen habe. Nach Beweisaufnahme hatte das Berufungsgericht das Urteil des SG aufgehoben und den Neufeststellungsbescheid vom 31. März 1958 hinsichtlich der Schädigungsfolge "chronische Magen- und Zwölffingerdarmentzündung u.s.w." sowie die Rentenhöhe nach einer MdE um 30 v.H. bestätigt; den Anfechtungsbescheid hatte es als rechtmäßig bezeichnet. Durch Urteil vom 17. Juli 1962 hat der Senat unter Mitwirkung der Bundessozialrichter Barth und Dr. Weltersbach die zugelassene Revision des Klägers zurückgewiesen und hat seinerseits den Anfechtungsbescheid für rechtmäßig gehalten, weil der Kläger über die Entstehung der Hirn-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

leistungsschwäche wissentlich falsche Angaben gemacht habe, auch die Verwaltung innerhalb der ihr gesetzten Fristen tätig geworden sei. Auf diese Entscheidung wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Der Kläger hat Nichtigkeitsklage erhoben und beantragt,

das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG)
vom 17. Juli 1962 - 8 RV 146/61 - aufzuheben.

Er behauptet, der Bundessozialrichter Barth habe während seiner früheren Tätigkeit als Hauptreferent für Fragen der Kriegsopferversorgung (KOV) in Berlin verschiedentlich in das Verwaltungsverfahren über die Feststellung seiner - des Klägers - Rente eingegriffen und sei gesetzlich als Richter ausgeschlossen gewesen. Wegen seines Vorbringens im einzelnen wird auf seine Schriftsätze vom 13. März, 25. Juni, 21. August 1963, 31. August, 25. September 1964, 20. April, 23. Juni 1965 und 23. Juni 1966 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Nichtigkeitsklage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß der Bundessozialrichter Barth von der Ausübung des Richteramtes nicht ausgeschlossen gewesen sei.

Der Senat hat Beweis erhoben gemäß den Beschlüssen vom 13. Juli, 20. August, 3. September 1964 und 22. Juni 1966 sowie der Beweisverordnung vom 3. Juni 1966 durch Vernehmung von Zeugen und Einholung von Auskünften. Das Beweisergebnis befindet sich in den Niederschriften vom 20. August 1964 und 1. März 1965 sowie in den Auskünften vom 10. Juni 1966 - samt Anlage -, 13. und 22. Juni 1966. Das Beweisergebnis ist den Beteiligten bekannt gegeben; es wird darauf Bezug genommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger hat die Nichtigkeitsklage form- und fristgerecht erhoben. Sie konnte keinen Erfolg haben.

Die Nichtigkeitsklage ist auf § 179 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), §§ 578 Abs. 1, 579 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Verbindung mit § 60 Abs. 2 SGG gestützt. Nach § 60 Abs. 2 SGG ist von der Ausübung des Amtes als Richter auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Berufsrichter des BSG, sondern auch für die ihnen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 SGG gleichgestellten Bundessozialrichter.

Der Kläger behauptet, der Bundessozialrichter Barth habe während seiner früheren Tätigkeit in der Berliner KOV dadurch im Sinne des § 60 Abs. 2 SGG mitgewirkt, daß er fünfmal in das Verwaltungsverfahren eingegriffen habe, und zwar

1. durch Anweisung, den Versorgungsantrag des Klägers bevorzugt zu bearbeiten,
2. durch Bewilligung eines Rentenvorschusses,
3. durch Anordnung, dem Kläger Akteneinsicht zu gewähren,
4. durch Anordnung, dem Kläger die Anfertigung von Fotokopien aus den Akten zu erlauben,
5. durch Anordnung einer Zahlung von 45,-- DM, welche dem Kläger zu viel abgezogen worden waren.

Der Senat hat die hierin enthaltene Behauptung, der Bundessozialrichter Barth habe während seiner Tätigkeit in der Berliner KOV bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt und sei also von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen gewesen, zum Anlaß genommen, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Hierzu hat er sich durch die Offizialmaxime, welche das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit beherrscht, und durch die Bezugnahme des SGG auf die ZPO hinsichtlich der Voraussetzungen und der Durchführung der Wieder-



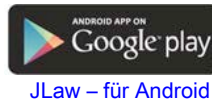
aufnahme des Verfahrens veranlaßt gesehen. Auch nach der ZPO scheidet die Parteiherrschaft im Wiederaufnahmeverfahren aus. Denn die Nachprüfung der Wirksamkeit eines Urteils kann nicht der Willkür der Parteien überantwortet werden, weil dies mit dem Ansehen der Dritten Gewalt unvereinbar wäre (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 155 Anm. III 3 S. 779; Stein/Jonas/Pohle: Komm. zur ZPO 18. Aufl. § 579 Anm. IV). Der Senat hat nicht nur den Wahrheitsgehalt des Vorbringens des Klägers zu ermitteln versucht, sondern ist auch allgemein jeder möglichen Einflußnahme des früheren Direktors Barth nachgegangen.

Der Senat hatte zunächst zu prüfen, ob die Eingriffe des früheren Direktors Barth sich auf das "vorausgegangene Verwaltungsverfahren" bezogen haben. Im Streit war bei der ersten Entscheidung des Senats (Urteil vom 17. Juli 1962) die Rechtmäßigkeit eines Anfechtungsbescheides nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG). Nach dieser Vorschrift hat die Verwaltungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind. In diesen Fällen ist die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung so fehlerhaft, daß die Verwaltungsbehörde sie durch einen neuen Verwaltungsakt zu ersetzen hat, der dann fehlerfrei sein soll. Der Senat hatte zu klären, ob unter dem "vorangegangenen Verwaltungsverfahren" nur das Verwaltungsverfahren über die Anfechtung des ersten, Versorgung bewilligenden Bescheides zu verstehen ist mit der Folge, daß das Verfahren erst begonnen hat, nachdem das Versorgungsamt die Unrichtigkeit der Angaben des Klägers erkannt hat und daraufhin tätig geworden ist, oder ob das gesamte Verfahren von der Rentenbewilligung im Jahre 1951 an bis - einschließlich - zum Anfechtungsverfahren eine Einheit bildet. Die engere Auffassung hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) im Urteil vom 14. Januar 1955 (SozEntsch. I 4 § 60 SGG Nr. 7) vertreten. Dort ist ausgeführt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung sei kein einmaliges und einheitliches Verfahren, das durch einen einzigen Verwaltungsakt ein für allemal zum Abschluß gelange; es zerfalle vielmehr regelmäßig in eine Vielzahl von Verfahren, die voneinander unabhängig oder jedenfalls in sich geschlossen seien; diese Aufteilung des Verwaltungsverfahrens sei bei der Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 Abs. 1 BVG durch die Versorgungsämter von besonderer Bedeutung.

Der Senat brauchte auf dieses Urteil nicht näher einzugehen, weil es einen anderen Fall - nämlich die nachträgliche Unrichtigkeit der Rentenfeststellung infolge veränderter Verhältnisse - betrifft und die allgemeinen Darlegungen für sich allein bestehen können. Vorliegend handelt es sich hingegen um ein Anfechtungsverfahren mit dem Ziel einer Beseitigung der Rentenbewilligung nach dem Berliner Versorgungsgesetz und dem BVG, weil infolge der unrichtigen Angaben des klägers der Verwaltungsakt, welcher das Rentenbewilligungsverfahren abgeschlossen hatte, so fehlerhaft gewesen ist, daß er beseitigt und durch einen ordnungsmäßigen Verwaltungsakt ersetzt werden mußte. Infolgedessen ist in dem Anfechtungsverfahren nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG über den gesamten Rentenanspruch völlig neu zu befinden gewesen. Wegen der besonderen Bedeutung eines Anfechtungsverfahrens, in dem - wie dargelegt - über den Rentenanspruch völlig neu zu befinden ist, kann das erste Verfahren nicht als abgeschlossen betrachtet werden; vielmehr ist das in ihm gesammelte Tatsachenmaterial nochmals zu sichten gewesen; aus ihm sowie den inzwischen neu gewonnenen Unterlagen waren die rechtlichen Folgerungen zu ziehen, ob der geltend gemachte Versorgungsanspruch begründet gewesen ist. Der erste Verwaltungsakt ist allerdings nicht ohne weiteres gegenstandslos geworden; er mußte vielmehr von der Verwaltung ausdrücklich durch den Anfechtungsbescheid vom 31. März 1958 aufgehoben werden; hierzu kam dann die Neufeststellung durch den



weiteren Bescheid vom gleichen Tage. Hieraus folgt, daß derjenige, der beim ersten Verwaltungsakt echt mitgewirkt hat, im Berichtigungsverfahren aber nicht mehr tätig wird, doch durch seine Tätigkeit - eine echte Mitwirkung unterstellt - an der Sammlung des Materials, das für die Berichtigung maßgebend ist, Anteil gehabt hat.

In § 60 Abs. 2 SGG ist nicht näher bestimmt, was als ein "Mitwirken" bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren anzusehen ist. Auch die Entstehungsgeschichte gibt keinen Aufschluß über den Inhalt der Tätigkeiten, die als "mitwirken" anzusehen sind. Die Vorschrift des § 60 Abs. 2 ist aus § 56 Abs. 2 des Entwurfs zur Verwaltungsgerichtsordnung (Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGB § 60 Anm. 2 c S. 186/5-6) hervorgegangen. Sie entspricht dem § 54 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Dieser lautet:

"Von der Ausübung des Amts als Richter oder ehrenamtlicher Verwaltungsrichter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat".

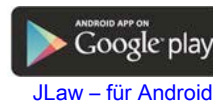
Für die Frage, was unter "mitwirken" zu verstehen ist, geben weder die Materialien der Verwaltungsgerichtsordnung noch die Erläuterungsbücher Aufschluß. Sie bezeichnen vielmehr die jetzige Fassung als so allgemein gefaßt, daß sie auf alle Klagearten paßt, während die vorangegangenen gesetzlichen Vorschriften ihrer Fassung nach bei Feststellungs- und Leistungsklagen nicht angewendet werden konnten. In den Kommentaren wird verschiedentlich auf Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit, hingewiesen. Dieser führt zu § 54 auf S. 170 u.a. folgendes aus:

"Eine Mitwirkung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren liegt nicht nur dann vor, wenn der Richter den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt abgelehnt hat, sondern auch, wenn er als Referent den Verwaltungsakt oder den ablohnenden Bescheid entworfen oder den Entwurf dieser Verfügung mitgezeichnet hat. Entsprechendes gilt für seine Mitwirkung in einem Verfahren, aus dem eine Feststellungs- oder eine Leistungsklage hervorgegangen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist. Dagegen ist die Mitwirkung in einer anderen Sache, in der er einem Beteiligten als Verwaltungsbeamter entgegengetreten ist, weder ein Ausschluss- noch ein Ablehnungsgrund (BVerwG Beschluß vom 14.2.1956 - DÖV 1959 S. 395 Nr. 85)."

Auch in dieser Erläuterung wird der sprachliche Inhalt und die Bedeutung des Wortes "mitwirken" nicht näher umschrieben, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Deshalb muß der Sinngehalt dieses Wortes aus anderen gesetzlichen Vorschriften und insbesondere aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ermittelt werden.

Das Wort "wirken" und insbesondere "mitwirken" ist verschiedentlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verwendet worden. § 254 BGB z.B. lautet:

"Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung ab."

Hierzu ist in Staudinger, Komm. zum BGB, 11. Aufl., 1959, § 254 Anm. 1 a.S. 125, Randnummer 2, ausgeführt:

"Daß bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitwirkt, bedeutet nichts anderes, als daß dieses Verschulden zusammen mit dem eines dritten zum Ersatz verpflichtenden Umstandes in Gesamtkausalität den Schaden verursacht hat."

Wie sich hieraus ergibt, entspricht die Verwendung des Wortes "wirken, mitwirken" nicht nur der Gesetzessprache, sondern auch dem allgemeinen Sprachgebrauch. Nach diesem wird das Wort "wirken", dementsprechend "mitwirken", häufig in der allgemeinen Bedeutung "tätig sein" verwendet oder auch in dem "eine Sache herstellen, verfertigen, schaffen, hervorbringen." Bei Anwendung auf unsinnliche Objekte und Abstrakta wird "wirken" verwandt im Sinne von "etwas ausführen, verrichten, tun, hervorbringen, bewirken, verursachen". Bei intransitivem Gebrauch stellt die moderne Sprache neben oder über den Begriff der Tätigkeit im Worte "wirken" die Vorstellung des durch ein Handeln zu erreichenden Effektes und Zweckes, d.h. das Ver-



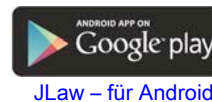
hältnis von Ursache und Wirkung (Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, 14. Band, 2. Abt., bearbeitet von Sütterlin 1960, Sp. 551-570).

Entsprechend der allgemeinen Regelung der Rechtsordnung kann dieses Verhältnis von Ursache und Wirkung nicht im erkenntnis-theoretischen Sinne, also als die Gesamtheit aller Bedingungen des Erfolgs, gewertet werden. Diese Begriffsbestimmung ist für die Rechtsordnung zu weitgehend. Deshalb ist für das Gebiet der KOV insoweit die allgemeine Kausalitätsnorm maßgebend. Nach dieser sind nur solche Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu diesem Eintritt wesentlich mitgewirkt haben, während die sonstigen Glieder der Kausalreihe, die nur rein philosophisch, nicht aber als Ursache im Rechtssinne in Betracht kommen, auszuschneiden sind, (BSG 1, S. 156-157). Eine derartige Einschränkung nach der für die KOV geltenden Kausalitätsnorm ist auch noch aus folgendem Grunde gerechtfertigt: Das Verwaltungsverfahren der KOV hat das Ziel, einen Verwaltungsakt zu setzen, durch den das öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnis geregelt wird. Infolgedessen wird man nicht jede Tätigkeit als ein "Mitwirken" ansehen, sondern nur diejenige, welche auf das Ziel, den Erlass des Verwaltungsakts, gerichtet ist. Deshalb fällt z.B. die Verfügung "Wiedervorlage am" nicht unter ein Mitwirken. Bei dem Verwaltungsverfahren ist handelnd und gestaltend derjenige tätig geworden und hat deshalb mitgewirkt, der den Streitstoff mitgesammelt und mitgesichtet, wer also ärztliche Gutachten und Auskünfte angefordert, Zeugen selbst vernommen oder Ersuchen an Behörden zur Vernehmung von Zeugen gerichtet hat; schließlich auch, wer den Verwaltungsakt entworfen und wer ihn unterzeichnet hat. Diese beispielhaft herausgegriffenen Tätigkeiten gestalten alle das Verwaltungsverfahren und streben auf dessen Ziel, nämlich den Verwaltungsakt, hin.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die im Zuge der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen haben keine Tatsachen bekundet, welche in dem Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Versorgungsbezüge des Klägers ein solches Tätigwerden des ehemaligen Direktors Barth erkennen lassen. Er hat als Zeuge bekundet, daß er sich an das Rentenverfahren des Klägers nicht entsinnen könne. Aus seinen und den Bekundungen der übrigen Zeugen kann lediglich entnommen werden, daß allgemeine Fragen der Bearbeitung von Rentenanträgen oder der Anwendung bestimmter Vorschriften, die sich auch im Rahmen des Verwaltungsverfahrens des Klägers ergeben hatten, im größeren Rahmen einer Besprechung von Amtsangehörigen erörtert und verwaltungsmäßig geklärt worden sind. Hierin aber kann ein Mitwirken des früheren Direktors Barth bei dem Verwaltungsverfahren des Klägers nicht erblickt werden; denn seine Entscheidungen bezogen sich nicht gerade auf dieses Verfahren, sondern ebenso gut auf die übrigen Verfahren von Rentenbewerbern, in denen diese Rechts- und Verwaltungsfragen eine Rolle spielten. Auch ist seine Entscheidung nicht etwa für diesen Einzelfall des Klägers eingeholt und erteilt worden, sondern ganz allgemein. Dies ergibt sich aus den übereinstimmenden Bekundungen sämtlicher Zeugen.

In der Beweisaufnahme ist die Anordnung der verstorbenen Frau Dr. Lüders ermittelt worden, welche sie als Stadträtin, zuständig für das Sozialwesen in Berlin, am 7. November 1950 erlassen hat. Danach sollte die Bearbeitung aller Versorgungsanträge, die von Mitarbeitern der Abt. Sozialwesen mit höherem Gehalt als den Vergütungsgruppen X bis VIII gestellt worden waren, bis zum 10. Januar 1951 zurückgestellt werden. Der Kläger ist seinerzeit unter diese Anordnung gefallen, weil er nach der ehemaligen Vergütungsgruppe VII der TOA besoldet worden ist. Ausweislich seiner Versorgungsakten sind innerhalb der Sperrfrist von zwei Monaten Beweiserhebungen durch das spätere Versorgungsamt durchgeführt worden. Dies legt den Schluß nahe, daß der ehemalige Direktor Barth - wie nach der Anordnung vom 7. November 1950 nicht ausgeschlossen - ausnahmsweise die Bearbeitung des Versorgungsantrags des Klägers



angeordnet hat. Auch wenn eine solche, in der Beweisaufnahme nicht bestätigte Anordnung unterstellt wird, so kann in ihr ein "Mitwirken" im Sinne des § 60 Abs. 2 SGG nicht erblickt werden. Denn eine derartige Anordnung würde nur den Stillstand des bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahrens beseitigen, nicht aber auf die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses Einfluß gehabt haben. Durch diese Anordnung wäre weder Material gesammelt noch gesichtet noch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbereitet oder gar gefällt worden. In der Anweisung an die Verwaltung, überhaupt tätig zu werden, kann ein Mitwirken in der sachlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht erblickt werden. Eine solche Anordnung ist eher das Spiegelbild der Aktenverfügung, die Vorgänge nach einer bestimmten Zeit wieder vorzulegen; denn diese besagt, daß die Verwaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht tätig wird und erst nach Ablauf der Frist wieder tätig werden soll. Deshalb hat der Senat diese zwar nicht erwiesene, nach dem Gesamteinhalt der Akte aber zu unterstellende Anordnung des früheren Direktors Barth, nicht als ein Mitwirken bei dem Verwaltungsverfahren des Klägers angesehen.

Weitere Tätigkeiten des früheren Direktors Barth, welche das Verwaltungsverfahren des Klägers betroffen haben könnten, sind in der Beweisaufnahme nicht zu ermitteln gewesen. Insbesondere sind auch die vom Kläger behaupteten, aber nicht erwiesenen übrigen Eingriffe nicht geeignet, als ein Mitwirken zu erscheinen. Denn weder die Bewilligung eines Rentenvorschusses noch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Erlaubnis zur Anfertigung von Fotokopien oder die Anordnung einer Rentennachzahlung haben etwas mit der Gestaltung des öffentlichen Versorgungsanspruchs durch einen Verwaltungsakt der Behörde zu tun.



Der Senat hat keinen Anlaß gesehen, die Beweisaufnahme - so wie vom Kläger beantragt - durch eine Parteivernehmung des Klägers im Sinne der §§ 445 ff ZPO zu ergänzen. Das Beweismittel der Parteivernehmung ist dem Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit fremd. In § 118 Abs. 1 SGG sind die Vorschriften der ZPO, welche bei der Beweisaufnahme im Prozeß der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden sind, im einzelnen bezeichnet. Die §§ 445 bis 477 ZPO sind dabei ausdrücklich ausgenommen worden. Infolgedessen ist die Parteivernehmung im Prozeß der Sozialgerichtsbarkeit jedenfalls kein echtes Beweismittel (SozR ZPO § 445 Nr. 1). Das Vorbringen der Beteiligten kann auch im Prozeß der Sozialgerichtsbarkeit für die Entscheidung der Gerichte wertvoll sein, auch wenn es kein Beweismittel ist. Im Verfahren auf die Wiederaufnahmeklage ist der Kläger in den zahlreichen Schriftsätzen seiner Prozeßbevollmächtigten hinreichend zu Wort gekommen. Darüber hinaus ihn noch persönlich zu hören, hat kein Anlaß bestanden, zumal die Beweisaufnahme eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung des Senats gegeben hat.

Nach alledem hat sich nichts dafür ergeben, daß der Bundessozialrichter Barth bei der Entscheidung des Senats vom 17. Juli 1962 etwa deshalb von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen gewesen ist, weil er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsvorverfahren des Klägers mitgewirkt hätte. Die Wiederaufnahmeklage erwies sich deshalb als unbegründet und war, wie geschehen, abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

